

Vereinsmitgliedschaft – Definition und Bedeutung

Mit Mitgliedschaft wird das Rechtsverhältnis zwischen der juristischen Person „Verein“ und dem Mitglied bezeichnet. Es enthält Rechte und Pflichten, die ihre Grundlage im Gesetz und in den Statuten haben. In den Vereinsstatuten sind nicht selten verschiedene Mitgliederkategorien vorgesehen (wie Ehrenmitglieder, Passivmitglieder, Freimitglieder etc.) welche eine Abweichung von der ordentlichen Mitgliedschaft bedeuten und demgemäss zu ihrer Gültigkeit einer Grundlage in den Statuten bedürfen.

Grundsätzlich beruht der Mitgliedschaftserwerb auf einem Vertrag, dem sogenannten Beitritts- oder Aufnahmevertrag (OR 1 ff.).

Die Statuten bestimmen darüber, wer in den Verein aufgenommen wird und wie die Aufnahme erfolgt. Das Beitritts-gesuch ist je nach Statuten entweder an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zu richten, welche über die Aufnahme entscheiden.

Nebst dem Austritt gemäss ZGB 70 Abs. 2 hat das Bundesgericht festgehalten, dass das Ausscheiden aus einem Verein auch durch vertragliche Einigung zwischen Verein und Mitglied erfolgen kann. Das Mitgliedschaftsverhältnis kann also infolge Zeitablaufs bei befristeten Mitgliedschaften beendet werden. Dies muss aber in den Statuten zwingend verankert sein.

Zwangsmitgliedschaft

Die Zwangsmitgliedschaft besteht nur ausnahmsweise und aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Grundsätzlich muss niemand einem Verein beitreten.

Die ausserdienstliche Schiesspflicht muss zwar in einem anerkannten Schiessverein erfüllt werden, der Schiesspflichtige muss dem Verein aber nicht mehr – im Gegensatz zu früher – als Mitglied beitreten.

Mindestalter

Für die Mitgliedschaft in einem Verein gibt es kein vorgeschriebenes Mindestalter. Urteilsfähige Unmündige (unter 18 Jahren) können ohne die Einwilligung der Eltern einem Verein beitreten. Hat die Mitgliedschaft finanzielle Folgen, welche die Möglichkeit eines Jugendlichen übersteigen, benötigen unmündige Personen jedoch das Einverständnis der Eltern.

Mündigkeit

Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Dübendorf, 31. August 2016 WAG/YGO

Quellen: ZGB; Wie gründe und leite ich einen Verein / Vereine und Verbände im schweizerischen Recht (Urs Scherrer), 12. Auflage; Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht (Helbling & Lichtenhahn)